



Versicherungsbestätigung Betriebshaftpflichtversicherung für die Netzzugangsbewilligung

Gemäss Art. 5b der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122) ist der Versicherungsschutz genügend für die Erteilung oder Erneuerung einer Netzzugangsbewilligung, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen nachweist, dass es gegen die Folgen seiner Haftpflicht bis zu einem Betrag von 100 Millionen Franken je Schadenereignis versichert ist, oder gleichwertige Sicherheiten vorweist. Endigt der Versicherungsvertrag vor dem im Nachweis über die Sicherstellung angegebenen Zeitpunkt, so muss sich das Versicherungsunternehmen darin verpflichten, bis zum Entzug der Bewilligung, längstens aber während 15 Tagen nach Benachrichtigung des BAV über das Ende des Vertrages gleichwohl Ersatzansprüche nach dessen Bestimmungen zu decken. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.

Versicherungsnehmer gemäss Handelsregistereintrag: _____

Grundversicherung

Versicherung: _____ Garantiesumme: _____

Ergänzungsversicherung (falls vorhanden)

Versicherung: _____ Garantiesumme: _____

Versicherung: _____ Garantiesumme: _____

Versicherung: _____ Garantiesumme: _____

Örtlicher Geltungsbereich (Bsp. Schweiz, Weltweit): _____

Versicherungsperiode: Unbefristet _____ oder befristet bis _____



Mit folgender Unterschrift bestätigen wir, dass die Versicherungsnehmerin gegen die Folgen ihrer Haftpflicht bis zu einem Betrag von 100 Millionen Franken je Schadenereignis versichert ist und dass wir gemäss Art. 5b NZV das BAV benachrichtigen sowie die Ersatzansprüche nach dieser Bestimmung decken.

Ort und Datum

Unterschrift¹ Grundversicherung

Ort und Datum

Unterschrift¹ Grundversicherung

Ort und Datum

Unterschrift¹ Ergänzungsversicherung

¹ Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Angaben im Zusammenhang mit dieser Bestätigung wahrheitsgetreu gemacht worden sind.